

# Leipziger Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes.

Abonnementpreis pro Monat einschließlich Bringerlohn 70 Pfg., bei Selbstabholung in der Expedition oder den Filialen 60 Pfg.; mit der illustrierten Wochenbeilage Neue Welt einschließlich Bringerlohn 80 Pfg., bei Selbstabholung 70 Pfg. — Durch die Post bezogen vierteljährl. 2.10 Mk., für 1 Monat 70 Pfg. (Bestellgeld vierteljährl. 42 Pfg., monatl. 14 Pfg.).

Redaktion: Tauscher Straße 19/21. Telegramm-Adresse: Volkszeitung Leipzig. Telefon: 13693. Sprechstunde: Wochentags 8—7 Uhr abends (außer Sonnabends).

Inserate kosten die gespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pfg., bei Platzvorschrift 30 Pfg. Schwieriger Satz nach höherem Tarif. — Der Preis für das Belegen von Prospekten ist 3.50 Mk. pro Tausend für die Gesamtauflage, bei Teilaufgabe 4 Mk. — Der Betrag ist im voraus zu entrichten. Schluß der Annahme von Inseraten für die 14tägige Nummer früh 9 Uhr.

Erscheint täglich nachmittags mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Verlag, Expedition und Inseraten-Aannahme: Leipzig, Tauscher Str. 19/21, Hofgebäude. Telefon: 2721.

## Tageskalender.

Der Kongress der American Federation of Labour in Toronto beschloß den Anschluß an die gewerkschaftliche Internationale.

Offiziell wird gemeldet, daß die Reichsverfassungsordnung dem Reichstage noch vor Ostern zu gehen soll.

Der ungarische Handelsminister Kossuth hat die für die Verunglückten von Messina gesammelten Gelder zum großen Teile dem ungarischen Presseverein Otthou geschenkt.

Die persische Thronrede erhob gegen die russische Invasion Protest.

## Die Uebertrumpfung des Erpressungsparagraphe.

Leipzig, 22. November.

Der § 240 des Borentwurfs eines neuen Strafgesetzbuchs, den wir zum Schluß des vorigen Artikels über den Borentwurf schon als eine besonders gefährliche Kautschukbestimmung erwähnt haben, lautet: Wer in rechtswidriger Absicht einen andern durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Gefängnis oder Haft bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft. — Der Versuch ist strafbar.

Die Begründung serviert diesen Paragraphen selbstverständlich als eine Verbesserung gegen den jetzigen Zustand, wo eine strafbare Nötigung nur vorliegt, wenn jemand widerrechtlich durch Gewalt oder Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen zu einer Handlung usw. genötigt wird. Die Höchststrafe dafür beträgt nur ein Jahr Gefängnis oder 600 Mk. Geldstrafe.

Der gewalttätige Unterschied zwischen dem jetzigen Paragraphen und dem projektierten fällt auf den ersten Blick ins Auge. Nach § 240 soll hinfort jede Drohung, die einen andern zu einer Handlung usw. nötigt, strafbar sein, nach dem jetzigen Recht erfüllen nur Bedrohungen mit einem Verbrechen oder Vergehen den Tatbestand. Der Borentwurf sieht also eine ungeheuerliche Erweiterung des Tatbestands vor. Die Begründung will das also rechtfertigen:

Diese Abgrenzung (auf Bedrohung mit Verbrechen oder Vergehen. Red.) ist wissenschaftlich angegriffen und auch in der neueren Strafgesetzgebung meist verlassen. Sie trifft eine Reihe der für den Bedrohten in wirtschaftlicher oder sonstiger Hinsicht schwerwiegendsten Drohungen nicht, da diese sich oft nicht unter den strafrechtlichen Tatbestand eines Verbrechens

oder Vergehens bringen lassen. Es ist dies der Fall z. B. mit der Androhung der Entthüllung unliebsamer Vorkommnisse aus dem Vor- oder Familienleben, der Drohung mit einer Strafanzelge

Gegen eine Strafbestimmung, die die angeführten und ähnliche Fälle treffen würde, könnte selbstverständlich niemand etwas einwenden. Aber die Sozialdemokratie muß energisch dagegen protestieren, daß ein neuer Kautschukparagraf geschaffen wird, der zur Fuzung für die gewerkschaftliche und politische Arbeiterbewegung ganz besonders geeignet ist. Die Begründung tut zwar sehr weltfremd und führt zu Anfang gar aus, daß es nicht angängig sei, im Zusammenhang mit § 240 Strafbestimmungen gegen den Bontott oder zum Schutze der Arbeitswilligen zu schaffen. Dann geht's weiter:

So wünschenswert es ist, gewisse Arten des von Arbeitern und Arbeitgebern ausgehenden Bontotts, die eine schwere Schädigung des Gemeinwohls bedeuten und zu deren Bekämpfung die bestehenden Gesetze keine ausreichende Handhabe bieten, strafrechtlich treffen zu können, so schwierig ist andererseits eine strafrechtliche Begriffsbestimmung und Abgrenzung der gemeinschädlichen Bontottfälle. Es müßte Fürsorge dagegen getroffen werden, daß nicht auch andre, an sich nicht notwendig sittlich und rechtlich unerlaubte Tatbestände unter die Strafandrohung fallen. Eine solche Abgrenzung ist kaum möglich

Nährend ist hier die paritätische Erwähnung von Arbeitern und Arbeitgebern. Wer indes weiß, wie die Rechtsprechung bisher den Bontott der Arbeiter und der Unternehmer sehr gut zu scheiden gewußt hat, welsch „Rührmichnichtan“ die schwarzen Listen der Unternehmer für die deutschen Staatsanwälte und Regierungsvertreter sind — die Zuchthausvorlage, die den Arbeitern des Streikpostenstehen verbot, sah ausdrücklich die Regalierung der schwarzen Listen vor — der kommt um den Verdacht nicht herum, daß unter den andern „an sich nicht notwendig sittlich und rechtlich unerlaubten Tatbeständen“, die nicht unter die Strafandrohung fallen dürften, deren Abgrenzung aber kaum möglich ist, hauptsächlich die von Unternehmern ausgehenden Bontotts verstanden werden. Und wenn die Sachverständigenkommission das nicht tut, die Rechtsprechung tut es sicherlich!

Das Absonderlichste aber ist, daß die Herren Sachverständigen, die besten Strafrechtslehrer Deutschlands, in ihrer ehrlichen und gemachten Weltfremdheit gar nicht merken, daß sie im § 240 gerade ein Mittel geschaffen haben, das den Bontott zu fassen ermöglicht und das gleichzeitig auch die Unterscheidung zwischen den guten und den bösen Bontotts zuläßt, also alle Wünsche erfüllt, die sie in der Begründung als nicht realisierbar beklagen! Das liegt so klar auf der Hand, daß auch deutsche Hochschulpromessoren es bemerken müßten, sofern sie nur ein klein wenig Fühlung mit dem Leben oder auch nur mit dem Rechtsleben, d. h. der Gerichtspraxis haben. Nichts

leichter für einen deutschen Staatsanwalt und ein deutsches Gericht, als zu deduzieren, daß der Bontott eine Drohung ist, die einen andern zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigen soll. Das Mittel aber, die guten von den bösen Bontotts zu scheiden, die Arbeiter zu bestrafen und die Unternehmer laufen zu lassen, wenn beide Teile dasselbe tun, wird durch die Eingangsworte des Paragrafen geliefert, die da lauten: „Wer in rechtswidriger Absicht...“ Die rechtswidrige Absicht ist der springende Punkt; ist sie nicht vorhanden, so ist der Tatbestand der Nötigung nicht erfüllt. Die Begründung tut sich auf diese Neuerung gegen den jetzigen Zustand sehr viel zugute; sie erzählt, daß das Fehlen dieses Moments zu einer weitgehenden Anwendung des Gesetzes geführt hat,

obwohl in manchen Fällen ein wirkliches Bedürfnis für eine Bestrafung nicht bestanden hat und zugleich zu Verurteilungen geführt, die in einzelnen Fällen dem allgemeinen Rechtsempfinden nicht entsprochen haben. Auch wenn der Täter unter Anwendung der Mittel des § 240 einen ehrlichen, erlaubten oder verdienstvollen Zweck verfolgte, konnte Bestrafung eintreten. Der Entwurf nimmt daher eine Einschränkung vor und macht die Strafbarkeit davon abhängig, daß der Täter in rechtswidriger Absicht gehandelt hat. Diese Regelung will den vom Täter verfolgten Zweck berücksichtigen und scheidet die Fälle aus, in denen der Täter zu nötigen berechtigt war. Also nicht nur das Mittel, auch der Zweck soll entscheiden. Ist das Ziel erlaubt, so tritt Straflosigkeit ein

Das klingt ganz plausibel, und dagegen wäre auch nichts einzuwenden, wenn — wir eine andre Rechtsprechung hätten. Unter der jetzigen aber wird diese Bestimmung notwendigerweise die aller schlimmste Klassenjustiz gebären. Nach allen bisherigen Erfahrungen müssen wir schließen, daß die deutschen Bourgeoisrichter beim Bontott, der von Arbeitern ausgeht, die rechtswidrige Absicht bejahen, bei dem von Unternehmern ausgeübten aber sie verneinen werden. Es sei nur an die beiden Dokumente der Klassenjustiz erinnert, die wir hier feinerzeit angegahelt haben. In dem Braunschweiger Fall wurde ein sozialdemokratischer Redakteur verurteilt, der die Handlung eines Unternehmers Erpressung genannt hatte, die genau dieselben Tatbestandsmerkmale aufwies wie jene Handlungen, wegen derer Arbeiter in vielen Fällen als Erpresser verurteilt wurden. Und im Kieler Fall wurden Unternehmer freigesprochen, die einen Berufsgenossen durch Berrückelung und Bontott in ihre Koalition zwingen wollten, eine Handlung, die bei Arbeitern stets zu schwerer Verurteilung geführt hat. Das Reichsgericht bewies in diesem Fall, wo es sich um Unternehmer handelte, ein erfreuliches Verständnis für den Wert der Koalition und das sittliche Recht, den Berater an den Interessen seiner Klasse zur Respektierung dieser Interessen zu zwingen — ein Verständnis, das es noch stets vermessen lieb, wenn es sich um angeklagte Arbeiter handelte. Nach solchen Erfahrungen müßten die

## Seuilleton.

### Andreas Pöst.

Bauernroman von Ludwig Thoma.

(Nachdruck verboten.)

#### Zehntes Kapitel.

Der Buchdrucker Schüchel fühlte sich in den Mittelpunkt der Ereignisse gestellt, seitdem er sein „Rufbacher Wochenblatt“ als Organ des bayrischen Bauernbunds bezeichnete.

Sein Beitritt zu dieser Partei war nicht ein durchaus freiwilliger. Vor nunmehr zwanzig Jahren hatte der evangelische Schriftsetzer Adolf Schüchel die verwitwete Besitzerin der einzigen Rufbacher Zeitung geheiratet und sich in den Schoß der katholischen Kirche geflüchtet. Und von diesem Tage an war es ihm gut ergangen. Die Geistlichkeit schätzte den Eifer des Neubekehrten, und ihr Wohlgefallen äußerte sich nicht nur in Worten.

Schüchel fand tatkräftige Unterstützung und Hilfe. Man empfahl seine Zeitung und sorgte für ihre Verbreitung; junge Heißsporne lieferten ihm streitbare Leitartikel, und zuweilen ergriff eine wichtige Persönlichkeit das Wort im Rufbacher Wochenblatte.

Auch im nichtpolitischen Teile kamen häufig Beiträge aus geistlichen Federn. Deman Meh schilderte hier seine Reise zum heiligen Hause von Loreto, Benefiziat Scheible seine Pilgerfahrt nach Jerusalem, und was des Spannenden mehr war. Nebenher verdiente Schüchel durch den Verlag von Gebetbüchern und Erbauungsschriften ein schönes Stück Geld; bekam Heiligenbilder, Sterbeandenken und Kirchenzettel zu drucken und wurde im Laufe von fünfzehn Jahren ein wohlhabender Mann.

Er fand großen Gefallen an dem behäbigen Leben der Altbayern, welches sich so angenehm von den Gepflogenheiten seiner mittelfränkischen Heimat unterschied. Er sehte allmählich Fett an und war wie alle Rufbacher Bürger.

Wenigstens äußerlich; denn daß er sie geistig übertrage, blieb ihm stets eine tröstliche Ueberzeugung.

Nun wäre alles recht und schön gewesen, wenn nicht eines Tags Frau Johanna Schüchel plötzlich verstorben wäre. Dieses Ereignis zog andre nach sich, welche in ihrem Verlaufe der katholischen Kirche einen eifrigen Anhänger entfremdeten und das Rufbacher Wochenblatt zu einem Organ des Bauernbunds machten.

Adolf Schüchel wurde zu frühe Witwer. Er war nicht alt genug, um allen Freuden des christlichen Ehestandes zu entsagen und Versuchungen zu widerstehen, welche an wohlhabende Männer herantreten.

Nach dem Tode seiner Frau wandte er sich an seine Verwandten in Ansbach, ob sie nicht eine geeignete Person wüßten, welche ihm den Haushalt führen könnte. Diese fanden ein passendes Mädchen, und kurze Zeit darauf zog Sophie Schnell in das Schüchelsche Haus. Sie war jung, hübsch und hatte die runden Formen, welche Witwern gefährlich sind.

Ein halbes Jahr später wurde sie die Gattin des Buchdruckereibesizers.

Das klingt einfach und ist menschlich. Aber es war ein Umstand dabei, der die Sache verwickelt machte.

Sophie Schnell, jetzige Schüchel, war Protestantin und verstand sich nicht dazu, ihren Glauben zu wechseln.

So gab es eine Mißhebe.

Und die Greuel derselben wurden vermehrt, als ein Kind zur Welt kam, welches nach dem unbeugamen Entschlusse der Mutter der evangelischen Kirche zufließ.

Damit waren alle Beziehungen Schüchels, seines Verlags und seiner Zeitung zu der katholischen Geistlichkeit gelöst. Die Zeiten waren vorüber, in denen man Be-

schreibungen frommer Wallfahrten im Rufbacher Wochenblatte lesen konnte; Heiligenbilder und Sterbeandenken kamen nicht mehr in die Akzidenzmaschine, und die Kirchenzettel blieben aus.

Schüchel war nicht gleichgültig gegen diese Anfälle; wenn es nur auf ihn angekommen wäre, hätte er sich gewiß gebeugt vor einer Gewalt, die geben und nehmen kann.

Aber an dem Willen seiner Frau scheiterte jeder Versuch, den er zum Einkenten machte. So blieb ihm vorerst nur der Trost, daß die Rufbacher Leservelt auf seine Zeitung angewiesen war.

Bald wurde er aus seiner Sicherheit aufgeschreckt. Ein unternehmender Schwabe, Simon Hefele aus Ravensburg, gründete eine neue Zeitung, den „Rufbacher Anzeiger“.

„Auf daß die katholische Bevölkerung des Distrikts eine Presse besitze, welche ihrer wahren Meinung Ausdruck verleiht und nicht länger die im katholischen Gewande einhergehende Irreligie ihre giftigen Dünste verbreiten lasse,“ hieß es im Begründungsartikel, welcher vermutlich nicht von dem ehemaligen Bäckergehilfen Hefele, sondern von dem Verfasser der Wallfahrt nach Loreto geschrieben war. Der Krieg war erklärt, und die Ausichten waren für Schüchel nicht günstig.

Hinter ihm standen keine Truppen, und er selbst durfte nicht mit offenem Bissere kämpfen.

Er mußte die Geißlichkeit schonen und seine Schläge so zielen, daß sie den wahren Feind nicht trafen.

Das nahm ihm die halbe Kraft.

Wie anders Simon Hefele!

Der ließ sein Banner lustig im Winde flattern, und mit ihm stritt der Herr mit seinen Scharen.

Drei Jahre dauerte der ungleiche Kampf, einer gegen viele. Schüchel wollte fast verzagen. Er konnte sich der Fiebe kaum noch erwehren, die auf ihn niederprasselten.